



1. Rechtsgrundlagen

§ 39 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

§§ 2, 5, 15, 18, 19, 27 - 34, 36 und 41 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL, Reg.-Nr. 17)

Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (Vo VwVG BL, Reg.-Nr. 18)

§§ 97 Abs. 4 und 171o Gemeindegesetz (GemG, Reg.-Nr. 19)

2. Wesen und Zweck der Einsprache

Gemäss § 2 Abs. 2 VwVG BL gelten die Einspracheentscheide auch als Verfügungen. Die Einsprache ist das vom Gesetz besonders vorgesehene Rechtsmittel, mit dem eine Verfügung bei der verfügenden Behörde zwecks Neuüberprüfung angefochten wird. Diese Behörde überprüft somit ihre eigenen Anordnungen unter Berücksichtigung der Vorbringen des Einsprechers. Bei dem Einspracheverfahren ist auf eine fundierte Abklärung des Sachverhaltes und die Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu achten. Ziel des Einspracheverfahrens ist es, einvernehmliche Lösungen zwischen Sozialhilfebehörden und Klienten zu begünstigen und unnötige Beschwerden an den Regierungsrat zu vermeiden.

3. Aufschiebende Wirkung

Einsprachen gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden kommt gestützt auf § 34 VwVG BL aufschiebende Wirkung zu. Daraus folgt, dass die angefochtene Verfügung solange keine Wirkung hat, bis die Einsprache rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Die aufschiebende Wirkung kommt bei Einstellungsverfügungen der Sozialhilfebehörde nicht zur Geltung, vgl. Kommentar *Einstellung der Unterstützung*. Vgl. Sie auch bezüglich der Möglichkeit des Entzuges der aufschiebenden Wirkung bei allen anderen Verfügungen den Kommentar *Entzug der aufschiebenden Wirkung*.

Einer Einstellung der Unterstützung aufgrund vollständigen Wegfalles des Anspruches auf Unterstützungsleistungen gleich kommt eine teilweise Einstellung der Unterstützung, d.h. eine Reduktion der Unterstützung aufgrund teilweisen Wegfalles des Anspruches auf Unterstützungsleistungen. Achtung: Herabsetzungen der Unterstützungsleistungen aufgrund Pflichtverletzung fallen nicht unter eine teilweise Einstellung der Unterstützung.

4. Gliederung des Einspracheentscheides

4.1 Aufbau der Einsprache

Titel: Einspracheentscheid

1. Abschnitt: Einleitung

2. Abschnitt: Rechtserheblicher Sachverhalt

3. Abschnitt: Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes



(Fortsetzung von Seite 1)

- 4. Abschnitt: Entscheid
- 5. Abschnitt: Rechtsmittelbelehrung
- 6. Abschnitt: Datum und Unterschrift

4.2 Inhalt der Einsprache

4.2.1 Titel

Jeder Einspracheentscheid muss als solcher gekennzeichnet werden. D.h. er ist als "Einspracheentscheid" zu bezeichnen.

4.2.2 Abschnitt *Einleitung*

Die Einsprache des Beschwerdeführers ist kurz zusammenzufassen und ev. die Stellungnahme des Sozialdienstes anzufügen.

4.2.3 Abschnitt *Rechtserheblicher Sachverhalt*

Der Sachverhalt ist abzuklären und vollständig wiederzugeben. Dazu gehört eine chronologische Schilderung der Ereignisse sowie das Festhalten aller einspracherelevanten Fakten. Bei Unklarheiten besteht die Pflicht, den Sachverhalt genau abzuklären. Dieses Zusammenfassen der einspracherelevanten Tatsachen dient dazu, Missverhältnisse und Irrtümer aufzuklären. Dabei sind alle seit Erlass der Verfügung veränderten Umstände im Einspracheentscheid mitzuberechnen.

4.2.4 Abschnitt *Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes*

• Formelle Prüfung

Bei der formellen Prüfung geht es darum abzuklären, ob die rechtlichen Voraussetzungen für das Eintreten auf die Einsprache erfüllt sind.

Frist:

Zustellung der Verfügung: Bei der persönlichen Übergabe ist das Datum, an dem die Verfügung vom Adressaten entgegengenommen wurde, massgebend. Dabei ist es sinnvoll, deren Erhalt durch den Adressaten aus Beweisgründen bestätigen zu lassen. Bei der gewöhnlichen Postzustellung ist das Datum, an dem die Verfügung in den Briefkasten des Adressaten eingeworfen wurde, massgebend. Dabei entstehen in der Regel Beweisprobleme. Beim eingeschriebenen Brief ist das Datum der Entgegennahme durch den Adressaten vom Postboten, bzw. das Datum, an dem die Verfügung mit der Abholeinladung vom Adressaten bei der Post abgeholt wird, massgebend. Wird die Verfügung nicht abgeholt, gilt der letzte Tag der Abholfrist als Zustelldatum.



(Fortsetzung von Seite 2)

Einreichen der Einsprache: Gemäss § 171o i.V.m. § 175 GemG ist die Einsprache innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Sozialhilfebehörde schriftlich einzureichen. Bei der Einsprache ist der Poststempel massgebend. Der Einsprecher muss eine zehntägige Einsprachefrist einhalten. D.h. es dürfen zwischen der Eröffnung der Verfügung und der Postaufgabe (Poststempel) der Einsprache nicht mehr als zehn Tage vergangen sein.

Berechnung der Frist: Für die Berechnung der Fristen gilt gemäss § 5 Absatz 1 VwVG BL das Gerichtsorganisationsgesetzes vom 22. Februar 2001 (GOG, SGS 170). § 46 GOG regelt den Fristenlauf. Bei der Berechnung wird der Zustellungstag nicht mitgezählt (z.B. Zustellung am 5.3., Beginn der Frist am 6.3.). Die Frist beginnt einen Tag nach der Eröffnung zu laufen. Samstage, Sonntage oder Feiertage werden grundsätzlich mitgezählt. Endet die Frist an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so wird sie bis zum nächsten Werktag verlängert. Als Feiertage gelten auch Tage, an denen die Büros der kantonalen Verwaltung ganztägig geschlossen sind.

Fristerstreckung: Die 10-tägige Einsprachefrist ist für die Einreichung der Einsprache sowie der schriftlich formulierten Begehren massgebend. Eine Fristerstreckung ist aufgrund der gesetzlichen Frist von § 175 GemG weder für die Einreichung der Einsprache als solcher noch für das Einreichen der Begehren möglich. Für die (ausführliche) Begründung der Einsprache jedoch ist eine Fristerstreckung bei ausreichenden Gründen zu gewähren. Die Anforderungen an die Voraussetzungen zur Gewährung einer Fristerstreckung sind in der Praxis niedrig angesetzt, d.h. eine Fristerstreckung ist grundsätzlich zu gewähren. In der Regel kann eine zwei- bis vierwöchige Frist sowie eine weitere Fristerstreckung gewährt werden. Es empfiehlt sich insbesondere bei Dringlichkeit des Verfahrens (nicht vollziehen können der Verfügung aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Einsprache) eine peremptorische, d.h. nicht weiter erstreckbare, Frist anzusetzen. Die Gewährung einer Fristerstreckung zur Einreichung der Einsprachebegründung dient der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Das rechtliche Gehör ist eine fundamentale allgemeine Verfahrensgarantie. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist bundesrechtlich verankert (Art. 29 Abs. 2 BV). Die Parteien sollen im Verfahren mitwirken können. Dazu gehört das Recht, sich zu informieren, Einsicht in die Akten zu nehmen, sich zur Sache zu äussern, am Beweisverfahren teilzunehmen, insbesondere Beweise beizubringen und Begründungen zu erhalten (vgl. auch Kommentar *Akteneinsicht*).

Fristerstreckung bei Eingaben ohne Begehren, ohne Begründung oder ohne Unterschrift insbesondere: Gemäss § 15 Abs. 2 VwVG BL weist die Behörde unklare oder unvollständige Eingaben zur Verbesserung zurück. Sie setzt eine kurze Nachfrist und verbindet sie mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, falls Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Eingabe nicht einzutreten. Die Sozialhilfebehörde hat auch die Möglichkeit, die Klientin oder den Klienten zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. Auch diese Massnahmen dienen der Gewährung des rechtlichen Gehörs.



(Fortsetzung von Seite 3)

Legitimation:

Des weiteren gehört zur formellen Prüfung die Einsprachelegitimation. Nicht jede Person kann Einsprache erheben. Der Einsprecher muss entweder Verfügungsadressat/in oder von ihm/ihr bezeichneter Vertreter/in sein. Im zweiten Fall ist eine Vollmacht einzureichen.

Schlussfolgerung:

Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, ist auf die Beschwerde einzutreten. Ist die Frist nicht eingehalten worden oder ist der Einsprecher nicht einsprachelegitimiert, so ist auf die Einsprache nicht einzutreten.

Abschreibung:

Wenn die Einsprache zurückgezogen wird, kann sie infolge ihrer Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden.

• Materielle (inhaltliche) Prüfung

Die einzelnen Vorbringen des Einsprechers müssen in Bezug auf das Sozialhilfegesetz und die dazu erlassenen Verordnungen beurteilt werden. Alle beigebrachten Beweise müssen gewürdigt werden. Dabei ist zu prüfen, ob die Argumente des Einsprechers stichhaltig sind. Es muss gemessen am Begehren bzw. an der Sachverhaltsdarstellung des Einsprechers überprüft werden, ob die durch die Einsprache angefochtene Verfügung rechtmässig ist, d.h. vor kantonalem und eidgenössischem Recht standhält. Ist dies der Fall, so ist die Einsprache abzuweisen. Ist dies nicht der Fall, ist die Einsprache ganz oder teilweise gutzuheissen und eine neue Verfügung zu erlassen.



(Fortsetzung von Seite 4)

4.2.5 Abschnitt *Entscheid*

4.2.5.1 Grundsätzliches

Die Schlussfolgerung der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes ist als Entscheid mit Beschlusssymbolen (://:) zu kennzeichnen (Dispositiv). Mögliche Dispositivformeln sind:

://: Auf die Einsprache wird nicht eingetreten. *(Wenn die formellen Voraussetzungen wie Frist und Legitimation nicht erfüllt sind)*

://: Die Einsprache wird abgeschrieben. *(Wenn die Einsprache zurückgezogen oder gegenstandslos wird)*

://: Die Einsprache wird abgewiesen. *(Wenn die Einsprache inhaltlich unbegründet ist)*

://: 1. Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen und die Verfügung vom ... wird wie folgt geändert: ...

2. Soweit weitergehend wird die Einsprache abgewiesen.

://: Die Einsprache wird gutgeheissen und die Verfügung vom ... wird wie folgt geändert: ...

4.2.5.2 Einspracheentscheid oder neue Verfügung

Wird die Einsprache gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen, kann - wie oben in Ziff. 4.2.5.1 erläutert - die Änderung der angefochtenen Verfügung im Sinne der Vorbringen des Einsprechers direkt im Einspracheentscheid festgehalten werden.

Entscheidet die Sozialhilfebehörde nicht im Sinne der Vorbringen des Einsprechers oder haben sich in der Zeit zwischen der angefochtenen Verfügung und dem Einspracheentscheid die Verhältnisse des Einsprechers geändert, ist eine neue Verfügung zu erlassen. Die veränderten Verhältnisse können aufgrund der unterschiedlichen Rechtsmittel und der unterschiedlichen Rechtsmittelinstanz nicht im Einspracheentscheid festgehalten werden (vgl. Rechtsmittelbelehrung der Verfügung im Kommentar Verfügungen und Rechtsmittelbelehrung des Einspracheentscheides unten Ziff. 4.2.6). Das Einspracheverfahren ist jedoch auch bei Erlass einer neuen Verfügung ordnungsgemäss mit einem Einspracheentscheid abzuschliessen. Die Einsprache kann nach Erlass der neuen Verfügung infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden.



(Fortsetzung von Seite 5)

4.2.6 Abschnitt Rechtsmittelbelehrung

Jeder Einspracheentscheid muss die Rechtsmittelinstanz, die Rechtsmittelform und die Rechtsmittelfrist angeben. Die Rechtsmittelbelehrung des Einspracheentscheides lautet wie folgt: *Gegen diesen Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie dieser Einspracheentscheid sind im Original oder in Kopie beizulegen. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden sowie in bestimmten weiteren Fällen (§ 20 Absatz 2 VwVG BL, SGS 175) können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden.*

4.2.7 Abschnitt Datum und Unterschrift

Jeder Einspracheentscheid muss das Datum des Einspracheentscheides aufweisen sowie die Behörde bezeichnen, von der der Entscheid stammt. Zudem muss er vom Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie dem Aktuar bzw. der Aktuarin unterzeichnet sein.

Wird die unterstützte Person von einem Anwalt vertreten, so ist der Entscheid diesem zuzustellen.



(Fortsetzung von Seite 6)

5. Idealtypische Einspracheentscheide

5.1 Einspracheentscheid: Abweisung

1. Einleitung

Herr Muster hat bei der Sozialhilfebehörde X am 5. April 2002 gegen die Verfügung vom 1. April 2002 Einsprache erhoben. Er macht geltend, die Bemessung der Unterstützung sei viel zu knapp berechnet und würde die Aufwendungen für seinen Lebensunterhalt nicht decken.

2. Rechtserheblicher Sachverhalt

Die Sozialhilfebehörde X hat am 1. April 2002 verfügt, dass Herrn Muster eine Unterstützung von monatlich Fr. 2'160.--, beinhaltend Fr. 1'110.-- Grundbedarf bei Einpersonenhaushalt, Fr. 800.-- Wohnungsmiete und Fr. 250.-- Krankenkassengrundprämie, ausgerichtet wird.

3. Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes

Die 10-tägige Frist für die Einsprache vom 5. April 2002 gegen die Verfügung vom 1. April 2002 der Sozialhilfebehörde X ist eingehalten. Auf die Einsprache ist einzutreten.

Der Einsprecher rügt, dass die Bemessung der Unterstützung im Umfang von Fr. 2'160.-- viel zu knapp berechnet sei und die Aufwendungen für seinen Lebensunterhalt nicht decken würden. Weitere Gründe werden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich.

Die Bemessung der Unterstützung im Umfang von Fr. 2'160.-- setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf, Fr. 1'110.-- für einen Haushalt mit einer Person, aus den Wohnungskosten, Fr. 800.--, und aus den Krankenkassengrundprämien, Fr. 250.--. Die Überprüfung der Verfügung hat ergeben, dass die Bemessung der Unterstützung im Falle von Herrn Muster den gesetzlichen Grundlagen entsprechend korrekt vorgenommen wurde. Die Rüge ist unbegründet und demzufolge abzuweisen.

4. Entscheid

://: Die Einsprache wird abgewiesen.



(Fortsetzung von Seite 7)

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie dieser Einspracheentscheid sind im Original oder in Kopie beizulegen. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden sowie in bestimmten weiteren Fällen (§ 20 Absatz 2 VwVG BL, SGS 175) können Entscheidegebühren bis 5'000 Franken erhoben werden.

6. Datum

12. April 2002

Unterschrift

Sozialhilfebehörde X

Präsidium

Aktuariat



(Fortsetzung von Seite 8)

5.2 Einspracheentscheid: Nichteintreten

1. Einleitung

Herr Muster hat bei der Sozialhilfebehörde X am 20. April 2002 gegen die Verfügung vom 1. April 2002 Einsprache erhoben. Er macht geltend, die Bemessung der Unterstützung sei viel zu knapp berechnet und würde die Aufwendungen für seinen Lebensunterhalt nicht decken.

2. Rechtserheblicher Sachverhalt

Die Sozialhilfebehörde X hat am 1. April 2002 verfügt, dass Herrn Muster eine Unterstützung von monatlich Fr. 2'160.-- ausgerichtet wird. Herr Muster hat die 10-tägige Einsprachefrist unbenutzt verstreichen lassen.

3. Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes

Die 10-tägige Frist (§ 175 Absatz 1 GemG) für die Einsprache vom 20. April 2002 gegen die Verfügung vom 1. April 2002 der Sozialhilfebehörde X ist nicht eingehalten. Auf die Einsprache ist nicht einzutreten.

4. Entscheid

://: Auf die Einsprache wird nicht eingetreten.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie dieser Einspracheentscheid sind im Original oder in Kopie beizulegen. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden sowie in bestimmten weiteren Fällen (§ 20 Absatz 2 VwVG BL, SGS 175) können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden.

6. Datum

25. April 2002

Unterschrift

Sozialhilfebehörde X

Präsidium

Aktuariat